

1 Gründung, Name, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen «Swiss Table Tennis» (STT) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 STT bezweckt die Verbreitung und Förderung des Tischtennis-sports in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Er kann sich nationalen und internationalen Sportorganisationen anschliessen.
- 1.3 STT ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Der Gerichtsstand und der Sitz von STT befinden sich am Sitz der Geschäftsstelle STT.
- 1.5 Nachstehende Begriffe, die Personen bezeichnen, beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

2 Mitglieder

- 2.1 STT besteht aus Tischtennis-Clubs, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassen sind. Die Clubs sind in den nachstehenden Regionalverbänden (RV) zusammengefasst.
 - Association Genevoise de Tennis de Table (AGTT)
 - Association Neuchâteloise et Jurassienne de Tennis de Table (ANJTT)
 - Associazione Ticinese Tennistavolo (ATTT)
 - Association Vaud/Valais/Fribourg de Tennis de Table (AVVF)
 - Mittelländischer Tischtennisverband (MTTV)
 - Nordwestschweizerischer Tischtennisverband (NWTTV)
 - Ostschweizer Tischtennisverband (OTTV)
 - Tischtennisverband Innerschweiz (TTVI)
- 2.2 Die Clubs dürfen keine Namen politischer oder religiöser Art tragen.
- 2.3 Die Clubs unterstehen den Statuten und Reglementen des STT.
- 2.4 Clubs, deren Statuten und Reglemente den Erlassen von STT nicht widersprechen, können auf den Beginn einer neuen Saison vom Zentralvorstand (ZV) aufgenommen werden. Clubs, welche bis zum 30. Juni Lizenzen für 6 oder mehr Spieler für die neue Saison beantragt haben, verpflichten sich, an der Mannschaftsmeisterschaft teilzunehmen.
- 2.5 Gesuche um Aufnahme und Fusion sind bis zum 15. Mai (Poststempel) und Gesuche um Austritt bis zum 15. Juni (Poststempel) schriftlich an den zuständigen RV mit gleichzeitiger Kopie an die Geschäftsstelle STT zu richten. Der ZV befindet über die Gesuche.

Aufnahmegesuche sind mit den Clubstatuten (in drei Exemplaren), Fusionsgesuche mit den Protokollen der beiden Versammlungsbeschlüsse und den Statuten des neuen Clubs einzureichen. Änderungen von Clubstatuten bedürfen der Genehmigung des ZV.

- 2.6 Verstösst ein Club gravierend gegen Statuten oder Reglemente von STT oder fügt er dem Ansehen von STT oder des Tischtennisports auf andere Weise schweren Schaden zu, so kann er auf Antrag des ZV oder seines RV durch die DV aus STT ausgeschlossen werden. In weniger schlimmen Fällen kann der ZV den Club mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00, einer Verwarnung oder einem Verweis bestrafen.
- 2.7 STT behält sich das Recht vor, gegebenenfalls auch zivilrechtlich vorzugehen.

3 Organe von STT

3.1 Die Organe von STT sind:

- a. Die Delegiertenversammlung (DV)
- b. Die Verbandsleitungskonferenz (VLK)
- c. Der Zentralvorstand (ZV)
- d. Die Swiss Table Tennis League (STTL)
- e. Die Nationalliga (NL)
- f. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- g. Die Revisionsstelle (REV)
- h. Die Rekurskommission (RK)

3.2 Die Delegiertenversammlung (DV)

- 3.2.1 Die DV ist das oberste Organ von STT.
- 3.2.2 Die DV findet einmal jährlich, im 3. Quartal des Kalenderjahres, statt. Sie wird vom Präsidenten im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des ZV geleitet.
- 3.2.3 An der DV sind die Clubs, die RV, die Mitglieder des ZV, sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jeder Club kann sich durch einen oder mehrere Delegierte seines RV vertreten lassen. Der Delegierte, der den RV vertritt, kann gleichzeitig Clubs seines RV vertreten. Die Mitglieder des ZV können nicht gleichzeitig einen Club oder einen RV vertreten. Die Ehrenmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Statuten

- 3.2.4 Jeder Club hat Anrecht auf eine Stimme pro 25 lizenzierte Mitglieder oder einen Bruchteil davon. Massgebend ist die Anzahl der lizenzierten Mitglieder 30 Tage vor der jeweiligen DV. Ein Club ohne lizenzierte Mitglieder hat Anrecht auf eine Stimme. Ein Delegierter kann höchstens 20 Stimmen auf sich vereinigen und muss im Besitze der Vollmachten der vertretenen Vereine sein.
- 3.2.5 Die Geschäftsleitung und die Präsidenten der GPK, der RK und der Fachkommissionen nehmen an der DV ohne Stimmrecht teil.
- 3.2.6 Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Fünftel der Stimmen vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, muss eine neue DV mit den gleichen Traktanden einberufen werden, die unabhängig der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
- 3.2.7 Die DV behandelt folgende Geschäfte:
01. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 02. Genehmigung der Jahresberichte des ZV
 03. Prüfung des Berichts der GPK, der RK und der NL
 04. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der REV
 05. Entlastung des ZV, der GPK, der REV und der RK
 06. Wahl des Präsidenten
 07. Wahl der Mitglieder des ZV
 08. Wahl der Mitglieder der GPK
 09. Wahl der Mitglieder der REV auf Vorschlag der GPK
 10. Wahl der Mitglieder der RK
 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 12. Genehmigung des Leitbildes und verbandspolitischer Grundsätze von STT
 13. Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
 14. Genehmigung Reglement GPK
 15. Genehmigung Reglement RK
 16. Genehmigung der Gründung und Fusion von RV und Festlegung deren Grenzen
 17. Genehmigung des Sportreglements auf Referendum hin
 18. Beschlussfassung über die Neugründung und Auflösung autonomer Betriebe
 19. Beschlussfassung über weitere Anträge, soweit sie nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen

Statuten

- 3.2.8 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von drei Viertel, die Genehmigung der Statuten einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Alle übrigen traktandierten Beschlüsse fasst die DV mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Wahlen (Art. 3.2.7 Ziff. 6 bis 10) ist im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen massgebend, im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr.
- 3.2.9 Über Geschäfte, die nicht in der Einladung zur DV enthalten sind, kann diese beraten, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen Eintreten beschliesst.
- 3.2.10 Die Einberufung der DV erfolgt durch den ZV mittels schriftlicher Einladung mindestens 30 Tage vor dem Datum der Versammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die von der DV zu behandelnden Anträge werden mit der Einladung verschickt.
- 3.2.11 Eine ausserordentliche DV wird einberufen, wenn der ZV dies beschliesst oder wenn Clubs, welche über ein Fünftel sämtlicher Stimmen gemäss Art. 3.2.4 verfügen, dies durch schriftliches und begründetes Gesuch an den ZV verlangen.
Die ausserordentliche DV kann alternativ auch Online durchgeführt werden. Dabei müssen die Identität der Teilnehmer, die unmittelbare Übertragung der Wortmeldungen, die Beteiligung aller Teilnehmer an den Diskussionen und den Abstimmungen sowie die Nichtverfälschung des Abstimmungsergebnisses sichergestellt werden. Falls technische Probleme auftreten, sodass die DV nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss sie ab Zeitpunkt der technischen Probleme wiederholt werden.
- 3.2.12 Der ZV kann eine schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) durch die DV verlangen, wenn kumulativ
1. die zu treffende Entscheidung in der Kompetenz der DV liegt,
 2. die Entscheidung dringend gefällt werden muss,
 3. die Entscheidung nicht von der nächsten ordentlichen DV behandelt werden kann,
 4. eine ausserordentliche DV nicht rechtzeitig organisiert werden kann, insbesondere wegen eines amtlichen Versammlungsverbots (z.B. bei einer Pandemie).

Die Information über die Urabstimmung erfolgt durch den ZV mittels schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage vor dem Ablauf der Frist für die Abstimmung. Mit der Einladung müssen die zu behandelnden Anträge sowie die Informationen über die Abstimmungsmodalitäten versendet werden.

3.3 Die Verbandsleitungskonferenz (VLK)

- 3.3.1 Die VLK ist das Organ von STT, das insbesondere die Strategie- und die Finanzplanung genehmigt, sowie die Koordination mit den RV sicherstellt.
- 3.3.2 Die VLK findet mindestens zwei Mal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten geleitet, welche beide von den Präsidenten der RV aus ihren Reihen zu Beginn der Saison bestimmt werden. Verlieren sie ihre Funktion im RV während der Saison, nehmen die Präsidenten der RV eine Neubesetzung vor. Sind beide für die Sitzung verhindert, übernimmt ein anderer RV-Präsident deren Leitung.
- 3.3.3 Die VLK setzt sich aus den Präsidenten der RV, im Verhinderungsfalle aus einem Vorstandsmitglied des jeweiligen RV's sowie den Mitgliedern des ZV zusammen.
- 3.3.4 Jeder RV verfügt über 1 Stimme.
Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen der VLK teil:
- die Mitglieder des ZV
 - die Geschäftsleitung
 - die Präsidenten der Fachkommissionen
 - weitere Personen mit fachspezifischen Kenntnissen je nach Geschäft
- 3.3.5 Die VLK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der RV vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, muss eine neue VLK mit den gleichen Traktanden einberufen werden, die unabhängig der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3.3.6 Die VLK behandelt folgende Geschäfte:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten VLK
 2. Entgegennahme Reporting des ZV über die laufenden Aktivitäten
 3. Genehmigung der Strategie bzw. von Strategieanpassungen
 4. Kenntnisnahme der Mehrjahresplanung

5. Genehmigung von Jahresplanung und Jahresbudget und Saisonbeiträge

3.3.7 Die Einberufung der VLK erfolgt durch den Präsidenten in Absprache mit dem Präsidenten des ZV mittels schriftlicher Einladung mindestens 30 Tage vor dem Datum der Versammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

3.4 Der Zentralvorstand (ZV)

3.4.1 Der ZV ist das strategische Führungsorgan von STT. Er vertritt STT nach aussen und ist gegenüber der DV verantwortlich.

3.4.2 Der ZV wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des ZV geleitet.

3.4.3 Der ZV setzt sich aus dem Präsidenten, 2 – 5 Mitgliedern und dem Präsidenten der STTL zusammen. Der ZV wählt aus den eigenen Reihen einen Vizepräsidenten. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des ZV mit beratender Stimme teil.

3.4.4 Im ZV sind die Sprachregionen sowie beide Geschlechter vertreten. Die Mitglieder des ZV, sollen zudem möglichst verschiedene RV vertreten. Ein Regionalverbandspräsident darf nicht Mitglied des ZV sein und hat, wenn er in den ZV gewählt wird, bei nächster Gelegenheit im RV als Präsident zurückzutreten.

3.4.5 Die Mitglieder des ZV werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit ist auf maximal 12 Jahre beschränkt.

3.4.6 Anträge betreffend Änderung der Statuten und des Sportreglements sind der Geschäftsstelle STT bis zum 30. September (Poststempel) zuzustellen. Antragsteller sind die Mitglieder von STT, dessen Organe und die RV. Die von der DV zu behandelnden Anträge werden mit der Einladung gemäss Art. 3.2.10 verschickt.

3.4.7 Der ZV trifft sich nach Bedarf, mindestens 4-mal jährlich. Die Einberufung des ZV erfolgt im Auftrag des Präsidenten durch die Geschäftsstelle.

3.4.8 Der ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- 3.4.9 Dem ZV obliegen folgende Aufgaben:
01. Vertretung von STT nach aussen
 02. Umsetzung der von der DV und der VLK getroffenen Beschlüsse
 03. Informationsaustausch und Regelung der Geschäfte zwischen den RV und STT
 04. Aufnahme von Clubs als Mitglieder von STT sowie Genehmigung von Clubfusionen und -austritten
 05. Erarbeitung der Ziele, Strategie und Mehrjahresplanung
 06. Erstellen der Jahresplanung und des Jahresbudgets
 07. Erstellen Jahresbericht und Jahresrechnung
 08. Genehmigung der Geschäftsordnung des ZV
 09. Verabschiedung der Vorlage von Musterstatuten für RV und Clubs
 10. Genehmigung des Kooperationsvertrages zwischen STT und der STTL
 11. Genehmigung des Geschäftsreglements der NL
 12. Genehmigung des Sportreglements
 13. Genehmigung von Reglementen, soweit sie nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen
 14. Entscheidung über Rekurse betreffend Verfügungen unterer Instanzen sowie Sanktionen gemäss Sportreglement STT, Dopingstatut Swiss Olympic und Richtlinien Doping STT
 15. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der DV
 16. Vorbereitung der Wahlvorschläge von ZV-Mitgliedern
 17. Vorbereitung der Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 18. Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen (mit Ausnahme der GPK und der RK)
 19. Wahl der Präsidenten und Mitglieder der Fachkommissionen und Projektgruppen (mit Ausnahme der GPK und der RK)
 20. Genehmigung der Personalplanung der Geschäftsstelle
 21. Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
 22. Zielvereinbarung mit der Geschäftsstelle, mit Fachkommissionen und Projektgruppen
 23. Kontrolle der Tätigkeiten der Geschäftsstelle, Fachkommissionen und Projektgruppen
 24. Steuerung und Überwachung von STT-eigenen Betrieben
 25. Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

Statuten

3.4.10 Clubs, die über einen Fünftel sämtlicher Stimmen verfügen, können die zu publizierenden Beschlüsse des ZV über das Sportreglement an die DV innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation weiterziehen.

3.4.11 Die rechtsverbindliche Unterschrift gegen aussen führt der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des ZV.

3.5 Die Swiss Table Tennis League (STTL)

3.5.1 Die STTL ist ein Organ von STT, das aus den Clubs mit den Mannschaften in der obersten nationalen Liga der Damen und

Herren von STT, der Swiss Table Tennis League, gebildet wird.

3.5.2 STTL ist gleichzeitig als Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert mit dem Ziel, die Clubs der STTL zu vertreten, deren Mannschaftsmeisterschaften durchzuführen sowie die STTL zu vermarkten. In diesem Rahmen und zu diesem Zweck organisiert sich die STTL selbst. Die Vereinsstatuten der STTL dürfen dabei den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

3.5.3 Die STTL hat ein spezifisches Budget und betreibt eine eigene Kasse, welche insbesondere der eigenen Vermarktung und zum Betrieb eines eigenen Sekretariats dient. Um das finanzielle und organisatorische Verhältnis zu STT zu regeln, wird ein Kooperationsvertrag zwischen der STTL und STT abgeschlossen.

3.5.4 Der Präsident der STTL ist Mitglied des ZV. Der Geschäftsleiter von STT ist Mitglied des Vorstands der STTL.

3.5.5 Die STTL ist insbesondere zuständig für:

1. die Interessenvertretung der STTL-Clubs nach innen und aussen
2. den Abschluss von spezifischen Vermarktungsverträgen
3. die Umsetzung der von der DV und VLK getroffenen Beschlüsse in ihrem Bereich
4. Die Erstellung von Jahresplanung, Jahresbudget, Jahresbericht und Jahresrechnung in ihrem Bereich
5. den Betrieb eines eigenen Sekretariats
6. die Bestimmungen des Sportreglements STT, welche spezifisch die STTL betreffen. Dazu gehören auch die Aufstiegsmodalitäten in die STTL. Die STTL beachtet dabei die Grundbestimmungen des Sportreglements.

7. die Überwachung der Planung und Durchführung des STTL Meisterschaftsbetriebes und die Beschlussfassung in Streitfällen.

3.6 Die Nationalliga (NL)

3.6.1 Die NL ist ein Organ von STT, das aus den Clubs mit Mannschaften in den Nationalligen B der Damen und Herren und der Nationalliga C der Herren gebildet wird (Nationalligaclubs).

3.6.2 Die NL organisiert sich selbst. Die NL gibt sich ein eigenes Geschäftsreglement, das dem ZV zur Genehmigung unterbreitet wird.

3.6.3 Die NL ist zuständig für die:

1. Interessenvertretung der Nationalligaclubs innerhalb von STT
2. Vertretung der Nationalligaclubs gegen aussen nach Absprache mit dem ZV
3. Zusatzbestimmungen 510 Sportreglement STT sowie die Richtlinien für die Organisation des Nationalliga-Meisterschaftsbetriebes
4. Überwachung der Planung und Durchführung des Nationalliga-Meisterschaftsbetriebes und die Beschlussfassung in Streitfällen. Clubs, die über einen Fünftel sämtlicher Stimmen gemäss Art. 3.2.4 verfügen, können die Beschlüsse jedoch über die Zusatzbestimmungen SpR an die DV weiterziehen. Zudem hat die NL ihre Beschlüsse über den Aufstieg in die unterste Nationalliga respektive den Abstieg von der untersten Nationalliga der DV zur Genehmigung zu unterbreiten.

3.7 Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

3.7.1 Die GPK kontrolliert die Amtsführung des ZV.

3.7.2 Die DV wählt die Mitglieder der GPK jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit ist auf maximal 12 Jahre beschränkt.

3.7.3 Die GPK besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche keinem anderen Organ von STT angehören dürfen und möglichst verschiedene RV vertreten. Sie gibt sich ein Geschäftsreglement, das sie der DV zur Genehmigung unterbreitet.

3.7.4 Die GPK überprüft die getreue Umsetzung der DV- und VLK-Beschlüsse sowie die budgetkonforme und zweckmässige Verwendung der Mittel.

Statuten

- 3.7.5 Die GPK nimmt Rügen von Clubs und RV über die Tätigkeiten von ZV entgegen und untersucht den gerügten Sachverhalt.
- 3.7.6 Die GPK kann von der DV fallweise befristete Untersuchungs- und Kontrollaufgaben erhalten.
- 3.7.7 Die GPK erstattet der DV über ihre Tätigkeit sowie über die Ergebnisse der Überprüfungen, Untersuchungen und Kontrollen Bericht. Die darin enthaltenen Empfehlungen der GPK sind an der DV zu behandeln und darüber abzustimmen.
- 3.7.8 Die GPK unterbreitet der DV den Vorschlag zur Wahl der Revisionsstelle.

3.8 Die Revisionsstelle (REV)

- 3.8.1 Die REV ist das Rechnungsprüfungsorgan von STT und der STTL.
- 3.8.2 Die DV wählt die REV auf Vorschlag der GPK jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 3.8.3 Als REV können nur von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Revisionsstellen amtieren.
- 3.8.4 Die REV prüft den Abschluss von STT gemäss Vorgaben von Swiss Olympic und erstattet der DV hierüber Bericht nach vorheriger Vorlegung an die GPK.

3.9 Die Rekurskommission (RK)

- 3.9.1 Die RK ist das oberste rechtsprechende Organ von STT. Sie überwacht auf Rekurs hin die korrekte Anwendung der Erlasse von STT und der RV.
- 3.9.2 Die DV wählt die Mitglieder der RK jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit ist auf maximal 12 Jahre beschränkt.
- 3.9.3 Die RK besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche keinem anderen Organ von STT angehören dürfen und möglichst verschiedene RV vertreten. Sie gibt sich ein Geschäftsreglement, das sie der DV zur Genehmigung unterbreitet. Die RK entscheidet die Streitfälle in einem aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern bestehenden Dreiergremium durch Stimmenmehrheit und gemäss dem im Rekursreglement STT geregelten Verfahren.
- 3.9.4 Mitglieder der RK sind von der Behandlung eines Streitfalles ausgeschlossen, sofern sie selber als Person, Spieler oder Clubmitglied

Partei sind oder sofern sie sich selber in einem Streitfall als voreingenommen erklären.

4 Ethische Grundsätze und Sportbetrieb

- 4.1 Im Zuständigkeitsbereich von STT gelten die Bestimmungen von Swiss Olympic und der International Table Tennis Federation (ITTF).
- 4.2 STT setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. STT lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
- 4.2.1 STT anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
- 4.2.2 STT, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 („Persönlicher Geltungsbereich“) des Doping-Statuts von Swiss Olympic („Doping-Statut“) bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports („Ethik-Statut“) genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut.
- 4.2.3 STT sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie STT angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.
- 4.2.4 Für internationale Veranstaltungen, die unter der Verantwortung der übergeordneten Fachverbände International Table Tennis Federation (ITTF), European Table Tennis Union (ETTU) und Francophonie pongiste internationale (FPI) durchgeführt werden, anerkennt er deren Dopingvorschriften.
- 4.3 Der Sportbetrieb von STT wird gemäss den Vorschriften des Sportreglements abgewickelt.

5 Die Geschäftsstelle

- 5.1 Das operative Zentrum von STT ist die Geschäftsstelle unter der Führung der Geschäftsleitung.
- 5.2 Die Geschäftsstelle ist zuständig für
 - den Vollzug der Beschlüsse von ZV, DV und VLK
 - die Unterstützung und Koordination von ZV, DV, VLK, Fachkommission, RV und Clubs

6 Regionalverbände (RV)

- 6.1 Die RV von STT sind Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie unterstützen STT in der ihnen zugeteilten Region durch geeignete Aktivitäten.
- 6.2 Die RV sind insbesondere zuständig für die:
 - 1. Organisation und Umsetzung des regionalen Wettkampfbetriebes
 - 2. Förderung des Breitensportes in der Region
 - 3. Regionale Nachwuchsförderung
 - 4. Sicherstellung kantonaler Vertretungen
 - 5. Regionale Öffentlichkeitsarbeit
- 6.3 Die Statuten und Sportreglemente der RV bedürfen der Genehmigung durch den ZV.
- 6.4 Die RV können im Rahmen einer Leistungsvereinbarung folgende Aufgaben an STT delegieren:
 - 1. Lizenzwesen
 - 2. Organisation der regionalen Mannschaftsmeisterschaft
 - 3. Klassierungswesen
 - 4. Weitere Aufgaben

7 Finanzen

- 7.1 Das Geschäftsjahr von STT dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- 7.2 Die Ausgaben von STT werden hauptsächlich durch den von der DV im Rahmen des Finanzreglements festgesetzten Saisonbeitrags, bestehend aus einem Grundansatz und einem Mitgliederansatz (Anzahl Clubmitglieder), gedeckt.
- 7.3 Jeder Club ist verpflichtet, die gemäss Finanzreglement festgelegten Zahlungen zu leisten.

- 7.4 STT haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder von STT und dessen Organe für die Verpflichtungen des Verbandes ist ausgeschlossen.
- 7.5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins STTL ist STT nicht haftbar.

8 Zentralregistratur, Kommunikation, Datenbearbeitung

- 8.1 Die Geschäftsstelle führt unter Aufsicht des ZV eine Zentralregistratur mit elektronischer Datenverarbeitung (click-tt). Click-tt dient STT, die Daten der Clubs, ihrer Mitglieder (mit Lizenz, Turnierpass oder Freizeitpass) und der Funktionäre zu verwalten und die Wettkampfergebnisse auszuwerten.

Die Zustellung von offiziellen Dokumenten erfolgt per E-mail an die in click-tt veröffentlichte Clubadresse. In besonderen Fällen erfolgt sie per Post.

- 8.2 In click-tt werden folgende Daten erfasst:
1. Clubadressen
 2. Name, Vorname, Postadresse, E-Mailadresse und Telefon sowie Funktion der Club-, RV- und STT-Funktionäre
 3. Die Lizenzangaben gemäss Art. 11.4.1 des Sportreglements STT sowie die Postadresse der lizenzierten Spieler und ihre individuellen Wettkampfergebnisse. Mit dem Einverständnis der lizenzierten Spieler können zusätzlich ihre E-Mailadresse und Telefon erfasst werden.
- 8.3 Alle unter 8.2. erwähnten Daten sind auf der Website STT abrufbar, mit Ausnahme der Postadresse, E-Mailadresse und Telefon der lizenzierten Spieler.
- 8.4 Die Clubs, ihre Mitglieder (mit Lizenz, Turnierpass oder Freizeitpass) und alle Funktionäre berechtigen den ZV, die in click-tt enthaltenen eigenen Personendaten an Dritte weiterzugeben, wenn sie darüber informiert worden sind und keine schriftliche Einwendung vorliegt. Die Verbreitung der Daten an Dritte beschränkt sich auf die Namen, Postadressen und Wettkampfergebnisse.
- 8.5 Alle Personen, die Daten in click-tt bearbeiten dürfen, sind verpflichtet, eine Datenschutzerklärung zu unterschreiben.